

## Synopsis zu den geänderten Paragraphen

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Der Einbezug von Jugendlichen bei Themen, die sie betreffen oder ihre Interessen berühren ist mit der Änderung des §41a der Gemeindeordnung festgeschrieben worden.</p> <p>Junge Menschen in Ludwigsburg sollen ihren Anliegen und Interessen durch aktive Teilhabe an der Kommunalpolitik Ausdruck verleihen. Im Jugendgemeinderat können Jugendliche ihre Anliegen, Vorstellungen und Anregungen äußern und diese in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse in Ludwigsburg einbringen.</p> <p>In Ludwigsburg hat die Jugendbeteiligung bereits eine sehr lange Tradition, die mit der Verabschiedung des Partizipationskonzepts und der Gründung des Jugendgemeinderats Jugendbeteiligung strukturiert und politisch verankert wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Der Einbezug von Jugendlichen bei Themen, die sie betreffen oder ihre Interessen berühren ist mit der Änderung des §41a der Gemeindeordnung festgeschrieben worden.</p> <p>Junge Menschen in Ludwigsburg sollen ihren Anliegen und Interessen durch aktive Teilhabe an der Kommunalpolitik Ausdruck verleihen. Im Jugendgemeinderat können Jugendliche ihre Anliegen, Vorstellungen und Anregungen äußern und diese in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse in Ludwigsburg einbringen.</p> <p>In Ludwigsburg hat die Jugendbeteiligung bereits eine sehr lange Tradition. <b>Mit der Verabschiedung des Partizipationskonzepts und der Gründung des Jugendgemeinderats wird die Jugendbeteiligung strukturiert und politisch verankert.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusammensetzung und Ämter des Jugendgemeinderats</b></p> <p>(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 21 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen. Zur Unterstützung des neu gewählten Jugendgemeinderats bei Amtsantritt besteht die Möglichkeit „Paten“ (aus den Reihen des ehemaligen Jugendgemeinderats) zu bestellen.</p> <p>(2) Zu Beginn der Amtszeit wählt der Jugendgemeinderat in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen fünfköpfigen Vorstand, der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusammensetzung und Ämter des Jugendgemeinderats</b></p> <p>(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 21 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen. Zur Unterstützung des neu gewählten Jugendgemeinderats bei Amtsantritt besteht die Möglichkeit, <b>Paten mit beratender Funktion aus den Reihen des ehemaligen Jugendgemeinderats</b> zu bestellen.</p> <p>(2) Zu Beginn der Amtszeit wählt der Jugendgemeinderat in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen fünfköpfigen Vorstand, der</p>

<p>sich aus folgenden Ämtern zusammen setzt:</p> <p>a) Vorsitz b) Stellvertretender Vorsitz c) Pressesprecher/in d) Schriftführer/in e) Schatzmeister/in</p> <p>Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderats und ist Ansprechpartner für Anliegen, die von außen an den Jugendgemeinderat herangetragen werden. Er vertritt den Jugendgemeinderat nach außen. Des Weiteren übernimmt er die Leitung der Sitzungen. Der Vorstand hat keine zusätzliche Entscheidungskompetenz, gegenüber dem restlichen Gremium. Der Vorstand legt in regelmäßigen Abständen Rechenschaft über seine Aktivitäten ab. (3) In der laufenden Amtszeit kann eine Neuwahl des Vorstands durch eine 2/3 Mehrheit aus dem Jugendgemeinderat erfolgen.</p>	<p>sich aus folgenden Ämtern zusammen setzt:</p> <p>a) Vorsitz b) Stellvertretender Vorsitz c) Pressesprecher/in d) Schriftführer/in e) Schatzmeister/in</p> <p>Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderats und ist Ansprechpartner für Anliegen, die von außen an den Jugendgemeinderat herangetragen werden. Er vertritt den Jugendgemeinderat nach außen. Des Weiteren übernimmt er die Leitung der Sitzungen. Der Vorstand hat keine zusätzliche Entscheidungskompetenz, gegenüber dem restlichen Gremium. Der Vorstand legt in regelmäßigen Abständen Rechenschaft über seine Aktivitäten ab. (3) In der laufenden Amtszeit kann eine Neuwahl des Vorstands durch eine 2/3 Mehrheit aus dem Jugendgemeinderat erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderats</b></p> <p>(1) Als verbindliches Gremium setzen sich die gewählten Mitglieder für die Belange von Kindern und Jugendlichen in Ludwigsburg ein. Der Jugendgemeinderat kann bei allen jugendrelevanten Themen mitwirken. Zudem fungiert er als verantwortlicher und verlässlicher Ansprechpartner für Kinder- und Jugendbeteiligung in Ludwigsburg.</p> <p>(2) Die Jugendgemeinderäte üben diese Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsvoll aus.</p> <p>(3) Die Jugendgemeinderäte sind</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderats</b></p> <p>(1) Als verbindliches Gremium setzen sich die gewählten Mitglieder für die Belange von Kindern und Jugendlichen in Ludwigsburg ein. Der Jugendgemeinderat kann bei allen jugendrelevanten Themen mitwirken. Zudem fungiert er als verantwortlicher und verlässlicher Ansprechpartner für Kinder- und Jugendbeteiligung in Ludwigsburg.</p> <p>(2) Die Jugendgemeinderäte üben diese Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsvoll aus.</p> <p>(3) Die Jugendgemeinderäte sind</p>

<p>verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand oder die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats unter Angabe von Gründen zu benachrichtigen. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in den Sitzungen kann einem Mitglied auf Beschluss des Gremiums mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Mandat aberkannt werden. Das Nachrücken ist in §7 der Wahlordnung geregelt.</p> <p>(4) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderats rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluss anwesend zu sein. Kommt ein Mitglied zu spät oder möchte die Sitzung frühzeitig verlassen, ist der Vorstand oder die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats zu verständigen.</p>	<p>verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand oder die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats unter Angabe von Gründen zu benachrichtigen. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in den Sitzungen kann einem Mitglied auf Beschluss des Gremiums mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Mandat aberkannt werden. <b>Ferner kann das Gremium über den Verbleib eines Mitglieds beraten und gegebenenfalls über einen Ausschluss abstimmen, wenn dieses Mitglied mehrfach durch schwerwiegendes Fehlverhalten auffällt.</b> Das Nachrücken ist in §7 der Wahlordnung geregelt.</p> <p>(4) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderats rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluss anwesend zu sein. Kommt ein Mitglied zu spät oder möchte die Sitzung frühzeitig verlassen, ist der Vorstand oder die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats zu verständigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einberufung von Sitzungen des Jugendgemeinderats</b></p> <p>(1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens viermal pro Jahr in grundsätzlich öffentlichen Sitzungen. Der öffentlichen Sitzung kann aber nach Bedarf ein nicht öffentlicher Sitzungsteil angeschlossen werden. Bei nichtöffentlichen Angelegenheiten sind die Jugendgemeinderäte zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(2) Der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder können nach Ermessen eine</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einberufung von Sitzungen des Jugendgemeinderats</b></p> <p>(1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens viermal pro Jahr in grundsätzlich öffentlichen Sitzungen. Der öffentlichen Sitzung kann aber nach Bedarf ein nicht öffentlicher Sitzungsteil angeschlossen werden. Bei nichtöffentlichen Angelegenheiten sind die Jugendgemeinderäte zur Verschwiegenheit verpflichtet. <b>Der Jugendgemeinderat kann neben den vier verpflichtenden öffentlichen Sitzungen auch nichtöffentlich tagen.</b></p>

<p>außerordentliche Sitzung einberufen.</p>	<p>(2) Der Vorstand oder <b>1/3 der Mitglieder</b> können nach Ermessen eine außerordentliche Sitzung einberufen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p><b>Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats</b></p> <p>(1) Die Geschäftsstelle Jugendgemeinderat ist im Fachbereich Bildung und Familie, Abteilung Jugend, der Stadtverwaltung Ludwigsburg angesiedelt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Jugendgemeinderats und bei Bedarf an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendgemeinderats teil.</p> <p>(3) Die Geschäftsstelle ist für die Anmeldung der Mittel und für die Wahlen zum Jugendgemeinderat verantwortlich und verwaltet in diesem Zusammenhang den zu Verfügung gestellten Etat aus §6 dieser Ordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p><b>Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats</b></p> <p>(1) Die Geschäftsstelle Jugendgemeinderat ist im Fachbereich Bildung und Familie, Abteilung Jugend, der Stadtverwaltung Ludwigsburg angesiedelt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Jugendgemeinderats und bei Bedarf an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendgemeinderats teil.</p> <p>(3) Die Geschäftsstelle ist für die Anmeldung der Mittel und für die Wahlen zum Jugendgemeinderat verantwortlich und verwaltet in diesem Zusammenhang den zu Verfügung gestellten Etat <b>aus §9</b> dieser Ordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p><b>Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat</b></p> <p>Der Jugendgemeinderat kann über einen Verbleib im Gremium beraten und ggf. abstimmen wenn ein Mitglied seinen 1. Wohnsitz in Ludwigsburg aufgibt und keine Schule in Ludwigsburg besucht. Das Nachrücken ist in §7 der Wahlordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p><b>Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat</b></p> <p>Der Jugendgemeinderat kann über <b>ein Ausscheiden aus dem</b> Gremium beraten und ggf. abstimmen wenn ein Mitglied seinen 1. Wohnsitz in Ludwigsburg aufgibt und keine Schule in Ludwigsburg besucht. Das Nachrücken ist in §7 der Wahlordnung geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates tritt mit Beschlussfassung vom XX.XX.XXXX des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates tritt mit Beschlussfassung vom <b>25.10.2017</b> des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg.</p>